

Häufig gestellte Fragen zur Geburtenanmeldung

Was ist bei der Namensgebung des Kindes zu beachten?

Beim Vornamen:

- Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Vornamen, die männlich und weiblich sind, können nur zusammen mit einem eindeutig das Geschlecht des Kindes bestimmenden Vornamen gegeben werden.
- Wenn zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden werden, gelten Sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies wirklich beabsichtigen.

Beim Familiennamen:

- Das Kind verheirateter Eltern erhält automatisch den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsname.
- Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind, oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, so entscheiden sie gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
- Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters (Voraussetzung ist eine wirksame Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung) dessen Familiennamen erteilen.

Wenn Erklärungen zur Namensführung des Kindes abgegeben werden sollen, ist in jedem Fall eine gemeinsame persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich. Hierzu ist ein Termin notwendig.

Wie erfolgt die Vaterschaftsanerkennung und welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Vaterschaftsanerkennung ist ein Termin erforderlich. Wir bitten Sie, sich zur Terminvereinbarung mit uns in Verbindung zu setzen.

Die Vaterschaft für ein Kind kann jederzeit anerkannt werden. Wenn Sie der Vater eines Kindes und mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet sind, können Sie die Vaterschaft anerkennen. Für die Anerkennung der Vaterschaft ist eine öffentlich beurkundung notwendig. Für die Anerkennung der Vaterschaft ist immer auch die Zustimmung der Mutter des Kindes notwendig. Die Erklärung der Mutter muss auch öffentlich beurkundet werden. Für die Vaterschaftsanerkennung können Sie sich an das Standesamt, an das Jugendamt oder einen Notar (gebührenpflichtig) wenden.

Wenn die Vaterschaft bereits vor der Geburt rechtswirksam anerkannt worden ist, wird der Vater im Geburtsregister des Kindes beurkundet und in der Geburtsurkunde aufgeführt. Erfolgt die Anerkennung erst zu einem späteren Zeitpunkt, nachdem das Kind bereits geboren und auch eine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, wird das Geburtsregister ergänzt und eine neue Geburtsurkunde ausgestellt. Die Eltern können die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmungserklärung gemeinsam, aber auch getrennt voneinander vornehmen. Die Anerkennung der Vaterschaft wird jedoch erst wirksam, wenn alle erforderlichen Zustimmungen erfolgt sind. Sollten Sie neben der Vaterschaftsanerkennung auch eine Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht (Sorgeerklärung) abgeben wollen, sollten Sie die Vaterschaftsanerkennung beim zuständigen Jugendamt beurkunden lassen. **Das Standesamt nimmt keine Sorgeerklärung vor.**

Wie ist das Sorgerecht für das Kind geregelt?

Informationen bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt. Verheiratete Eltern haben kraft Gesetzes die gemeinsame Sorge für ihr Kind. Eine volljährige, unverheiratete Mutter hat das alleinige Sorgerecht, sofern sie und der Vater keine gemeinsame Sorgerechtserklärung beim zuständigen Jugendamt abgeben.